MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Neue Judikatur zur Aufsichtsratshaftung: OGH 27. 8. 2024, 6 Ob 142/23k

Description

Date Created
14.10.2024
Meta Fields

MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Inhalt : Der Oberste Gerichtshof hat in einer jÃ¼ngst ergangenen Entscheidung zu Fragen der Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern (konkret einer Bank) Stellung genommen. Beklagte waren fÃ¼nf ehemalige Aufsichtsratsmitglieder, welche auf EUR 30 (bzw. 20) Mio. in Anspruch genommen wurden. Im Ergebnis wurde eine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder verneint. Im Sachverhalt ging es um eine Bank, deren GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit i.W. in der Vergabe von Krediten an Gemeinden, StÃ¤dte und LÃ¤nder bestand. Im Zuge der Finanzkrise 2008 kam es zu einem VermÃ¶gensverfall bei der Bank und ihrer zypriotischen Tochtergesellschaft. Im Haftungsprozess ging es um mehrere Sachverhaltskomplexe, insbesondere auch um Credit Default Swaps. Eine Reihe von **Aussagen des OGH** ist â?? auf einer abstrakteren Betrachtungsebene â?? bedeutsam, wobei einiges bereits aus der Vorjudikatur bekannt ist:

- Eingangs betont der OGH die **unterschiedlichen Rollen des Vorstands und des Aufsichtsrats**. U.a. hÃ¤lt das HÃ¶chstgericht fest:

â??*Der Aufsichtsrat ist jedoch weder Vorgesetzter der GeschÃ¤ftsleiter noch obliegt ihm die â??Oberleitungâ?? der Gesellschaft*.â??

- Nach dem OGH obliegt die **Informationsversorgung** des Aufsichtsrats dem Vorstand.

â??*Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine beachtliche Informationsasymmetrie zwischen diesen beiden Organen, weil der Aufsichtsrat in die Unternehmensleitung nicht involviert ist. Der Aufsichtsrat ist bei ErfÃ¼llung seiner Aufgaben auf eine angemessene Information Ã¼ber Belange der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften angewiesen. Die Informationsrechte des Aufsichtsrats kÃ¶nnen dieses Defizit nicht notwendigerweise ausgleichen, soweit der Aufsichtsrat mangels Kenntnis des Grundsachverhalts keine spezifischen Fragen an den Vorstand richten kann* [â?¦] *Nach dem Konzept von Â§ 81 iVm Â§ 95 Abs 1 AktG ist die Information des Aufsichtsrats grundsÃ¤tzlich eine Bringschuld des Vorstands*.â??

- Der Aufsichtsrat muss hinsichtlich der Richtigkeit und VollstÃ¤ndigkeit der erteilten Informationen eine **PlausibilitÃ¤tskontrolle** anstellen.

â??*Der Aufsichtsrat darf in der Regel auf die Richtigkeit dieser ihm erstatteten Information vertrauen. Er ist jedoch zur PlausibilitÃ¤tskontrolle verpflichtet und muss fÃ¼r AufklÃ¤rung allfÃ¤lliger Ungereimtheiten sorgen. Weitere AufklÃ¤rungen kÃ¶nnen auch erforderlich sein, wenn sonstige Anhaltspunkte fÃ¼r unrichtige oder unvollstÃ¤ndige Berichterstattung bestehen oder der Vorstand in der Vergangenheit mangelhaft informierte. Werden MÃ¤ngel in der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung ersichtlich oder bestehen dahingehende Indizien, hat der Aufsichtsrat einzuschreiten, so etwa wenn der Vorstand ungewÃ¶hnlich leichtfertig agiert oder Zustimmungsvorbehalte missachtet*â??

- Der OGH legt zwar abstrakt einen **strengen SorgfaltsmaÃ?stab** an, **differenziert** aber anhand des konkreten Falles, was ein durchschnittlich gewissenhaftes Aufsichtsratsmitglied erkennen musste und was nur ein â??stark Ã¼berdurchschnittlich sorgfÃ¤ltigesâ?? Aufsichtsratsmitglied erkennen musste, z.B.:

â??*Weder aus den QuartalsabschlÃ¼ssen* [â?¦] *noch aus dem Halbjahresabschluss* [â?¦] *war fÃ¼r einen gewissenhaften durchschnittlich sorgfÃ¤ltigen Aufsichtsrat der KlÃ¤gerin hinsichtlich des CDS-Portfolios ein Warnsignal fÃ¼r die die KlÃ¤gerin treffenden LiquiditÃ¤tsrisiken zu entnehmen. Weder dem Einzeljahresabschluss 2007 noch dem Konzernjahresabschluss 2007 der KlÃ¤gerin war fÃ¼r einen gewissenhaften durchschnittlich sorgfÃ¤ltigen Aufsichtsrat der KlÃ¤gerin hinsichtlich des CDS-Portfolios ein Warnsignal zu entnehmen. Lediglich fÃ¼r einen stark Ã¼berdurchschnittlich sorgfÃ¤ltigen Aufsichtsrat der KlÃ¤gerin war dem Konzernjahresabschluss 2007 der KlÃ¤gerin auf S 168 des 235 Seiten starken GeschÃ¤ftsberichts hinsichtlich des CDS-Portfolios als â??Warnsignalâ?? zu entnehmen* [â?¦]â??

- U.a. spielt auch eine **laufende Marktbeobachtung** eine Rolle:

â??*Einem gewissenhaften durchschnittlich sorgfÃ¤ltigen Aufsichtsrat einer Bank in der konkreten Situation der KlÃ¤gerin war der Spreadanstieg im SpÃ¤therbst 2007 aus der laufenden Marktbeobachtung bekannt, er musste jedoch nicht zwangslÃ¤ufig zeitnahe einen Bezug zum CDS-Portfolio der KlÃ¤gerin herstellen*.â?? Die